

*Wissenschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien  
für kindl. Angelegenheiten der Lebensformen.*

periode des zweiten Halbjahres 1915 auf 89. Beilage D zeigt die wochenweise Verteilung der oben angeführten Gesamtzahl. Obwohl materiell in den Bereich der Wohnungsfürsorge gehörig wird des Überblickes halber doch schon hier angeführt, daß das Hilfsbureau während der Berichtsperiode laut Wochenausweis (Beilage E) in 166 Fällen veranlaßt war, gegen ungerechtfertigte Kündigungen in Bestandsfachen gerichtlich Einwendungen zu erheben. Die korrele Zahl war in der Berichtsperiode des zweiten Halbjahres 1915 mit 217 ausgewiesen.

## II. Unterhaltssachen und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

Wie im Abschnitt I erwähnt, hat sich die Geschäftsgruppe der Unterhaltssachen auf gleicher Höhe wie im vorausgegangenen Zeitabschnitt erhalten. Bei ihrer Behandlung war dem Hilfsbureau im Laufe der Berichtsperiode vielfach Anlaß geboten, in den Einzelfällen, in denen seine Hilfeleistung von Einberufenen oder ihren Familienangehörigen angerufen wurde, durch rechtsfreundliche Beratung oder Vertretung gesetzlich begründet erscheinende Ansuchen um Zuerkennung oder Erhöhung von Unterhaltsansprüchen zumal im Wege der Reassumierung vorausgegangenen Entscheidungen der Unterhalts-Kommissionen zur Geltung zu bringen. Außerdem war das Hilfsbureau fortgesetzt in der Richtung tätig, im allgemeinen auf eine dem Geiste des Gesetzes und den humanen Absichten der zuständigen Zentralstellen entsprechende Handhabung der gesetzlichen und den sie ergänzenden nachträglichen Bestimmungen hinzuwirken. Es gereicht dem Hilfsbureau zur hohen Befriedigung, daß seine Anregungen in obiger Hinsicht zumeist dem einsichtsvollen Entgegenkommen der Unterhalts-Kommissionen begegneten und bei den obersten Ressortstellen, dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. k. Kriegsministerium eine überaus dankenswerte Würdigung fanden. So hat eine Reihe von Anregungen des Hilfsbureaus, die zum Teil von diesem selbständig, teils im Zusammenhange mit gleichartigen Anträgen der zuständigen Abteilungen des Wiener Magistrates und namentlich der neugeschaffenen städtischen Beratungs- und Fürsorgestelle für Kriegsinvalide seitens der Gemeinde Wien befürwortet zur Vorlage an die militärischen Zentralstellen gelangten, zu normativen Erweiterungen der Gesetzesauslegung in Sachen der Unterhaltsansprüche und der Militärversorgung geführt. Diese Verbesserungen sind vom sozialen und humanitären Standpunkte um so wärmer zu begrüßen, als die materielle Lage der Familien der Eingerückten sich infolge der zunehmenden Teuerung immer ungünstiger gestaltet und die beim Beginn des Krieges auskömmlich bemessenen Unterhaltsbeiträge derzeit in vielen Fällen zur Bestreitung selbst der bescheidensten Lebenshaltung nicht mehr ausreichen.

Als ganz besonders wertvoller Erfolg der auf die Milderung des Notstandes mancher Familien eingerückter Ernährer abzielenden Bestrebungen ist der noch anhangsweise in die Neuaufgabe der Dienstvorschrift aufgenommene Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Februar 1916, Abt. XVII, Nr. 478, hervorzuheben, mit dem unter anderem die Berücksichtigung der seit der Einberufung der Eingerückten eingetretenen Änderungen in den Lohn- und Verdienstverhältnissen ihres Berufszweiges angeordnet, den Fortbezug des Unterhaltsbeitrages beim Bestande eines Nebenverdienstes für arbeitende

Ehefrauen der Eingerückten zugestanden und der Unterhaltsanspruch der von der Ehefrau des Eingerückten in die Ehe mitgebrachten unehelichen Kinder, sowie der Pflegekinder und Pflegeeltern anerkannt wurde.

Desgleichen hat den den Gegenstand wiederholten Anregungen des Hilfsbureaus und einer von seinem Referenten Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Karl Stiažny verfaßten Denkschrift bildende Antrag, daß eine durch den Militärdienst hervorgerufene Verschlimmerung eines schon vordem bestandenen Leidens im Falle der späteren Dienstuntauglichkeit bei der Superarbitrierung bezüglich der Zuerkennung von Militärversorgungs- und Unterhaltsansprüchen in Betracht zu ziehen sei, durch die Verordnung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 21. Februar 1916, Nr. 50456/15, eine der hierseits vertretenen Auffassung entsprechenden affirmative Erledigung gefunden.

Von wesentlichem Nutzen für die Hilfsfürsorge des Bureaus in Unterhaltssachen erwies sich die in besonders verwickelten Fällen geübte Praxis der vorgängigen Rücksprache des Obmann-Stellvertreters des Hilfsbureaus Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Friedrich Frey mit dem Vorstande der hiesigen Unterhalts-Landes-Kommission, wodurch der Entstehung von Differenzen in den beiderseitigen Auffassungen wirksam vorgebeugt wurde. In der Frage der Pflegekinder wurde auf diesem Wege ein volles Einvernehmen erzielt.

Von Soldaten aus den Ländern der ungarischen Krone wurde das Hilfsbureau auch während der Berichtszeit stark in Anspruch genommen. Die Anzahl der von ihnen und ihren Angehörigen anhängig gemachten Angelegenheiten, die vorwiegend Unterhaltsansprüche und Urlaube zur Ordnung ihrer Privatgeschäfte, aber auch Rechts-Angelegenheiten verschiedenster Art betrafen, belief sich auf rund 1160. Es ergab sich hieraus eine umfangreiche Korrespondenz mit ungarischen Behörden, insbesondere Stuhlrichterämtern und Stadtmagistraten, die in 70 bis 80 Prozent der Fälle zum Ziele führte.

## III. Wohnungs- und Mietzins-Angelegenheiten.

Zur Darstellung der einigungsamtlichen Wirksamkeit des Hilfsbureaus wird, wie in den früheren periodischen Berichten, auch diesmal eine statistische Übersicht der Kündigungsbewegung vorausgeschickt.

Wie der am Schlusse als Beilage F nachfolgende Ausweis zeigt, fanden in der Berichtsperiode gerichtliche Kündigungen statt:

	von Monatsmieten	von Vierteljahrsmietten
im Jänner 1916 . . . . .	4.560	—
„ Februar 1916 . . . . .	5.266	5.053
„ März 1916 . . . . .	4.156	—
zusammen im ersten Vierteljahre 1916 . . . . .	14.082	5.053

Von diesen Kündigungen, die gegen die Vorjahre eine bedeutende und fortschreitende Abnahme zeigen (Monatskündigungen im ersten Vierteljahre 1915 16.244, 1914 18.459; Vierteljahrskündigungen 1915 7408, 1914 9191) kommen jedoch für die einigungsamtliche Tätigkeit des Hilfsbureaus in der Berichtszeit nur die innerhalb derselben ihre Wirkung äuffernden in Betracht. Es entfallen daher für diese Darstellung die Monatskündigungen im März pro April und die Vierteljahrskündigungen im Februar pro 1. Mai, wogegen die Monatskündigungen vom